

Aktuelles zum Zollrecht – finanzstrafrechtliche Aspekte

Dr. Rainer Brandl

Linz, 5. Juni 2019

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Überblick

- **(mögliche) Änderungen durch das Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz**
 - Umsetzung der PIF-Richtlinie
- **Finanzstrafrechtliche Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zum Verfahren 42**
- **Dauerbrenner „Verletzung der Gestellungspflicht im Versandverfahren“**

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

- └ **Geplante Änderungen auf Basis des Ministerialentwurfs (150/ME)**
 - └ Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten
 - └ 4 Jahre Freiheitsstrafe
 - └ bei Abgabenhinterziehung gem § 33 FinStrG
 - └ bei Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben gem § 35 FinStrG mit einem strafbestimmenden Wertbetrag über 100.000 Euro
 - └ bei Abgabenhehlerei gem § 37 FinStrG mit einem strafbestimmenden Wertbetrag über 100.000 Euro
 - └ Abschaffung des Qualifikationstatbestandes „gewerbsmäßige Tatbegehung“
 - └ stattdessen Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung
 - └ Abschaffung der „ersten“ Strafbarkeitsstufe beim Abgabebetrag
 - └ folglich Erhöhung der Strafdrohung von 3 auf bis zu 5 Jahre bei Verkürzungen zwischen TEUR 100 (TEUR 50) bis TEUR 250

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

- └ **Geplante Änderungen auf Basis des Ministerialentwurfs (150/ME)**
 - └ Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug
 - └ Neuer Tatbestand § 40 FinStrG
 - └ Wesentliche Eckpunkte
 - └ Grenzüberschreitendes, mit dem Inland verbundenes Betrugssystem
 - └ schaffen oder sich daran beteiligen
 - └ Tathandlungen
 - └ Verwendung/Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Umsatzsteuererklärungen oder Unterlagen
 - └ Verschweigen umsatzsteuerrelevante Informationen unter Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung
 - └ Einreichung von Umsatzsteuererklärungen zur betrügerischen Herbeiführung eines Einnahmenausfalls an Umsatzsteuer (geschuldete Umsatzsteuer wird nicht entrichtet wird oder unrechtmäßige Geltendmachung einer Erstattung von Umsatzsteuer)
 - └ Gesamtschaden mindestens 10 Mio Euro
 - └ Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren und Geldstrafe bis zu 2,5 Mio Euro

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

- └ **Geplante Änderungen auf Basis des Ministerialentwurfs (150/ME)**
 - └ Ahndung von Pflichtverletzungen von digitalen Vermittlungsplattformen
 - └ Aufzeichnungsverpflichtung und Aufbewahrungs- und Übermittlungsverpflichtungen für elektronische Schnittstellen, wie zB Marktplätze, Plattformen, etc (vgl § 18 Abs 11 und 12 UStG idF Digitalsteuergesetz 2020)
 - └ Finanzordnungswidrigkeit (§ 49d FinStrG)
 - └ Geldstrafe bis zu 50.000 Euro
 - └ bei grober Fahrlässigkeit bis zu 25.000 Euro

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

└ Geplante Änderungen auf Basis des Ministerialentwurfs (150/ME)

- └ Produktpirateriegesetz 2020
 - └ dient der Anpassung der nationalen Durchführungsbestimmungen an die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014
 - └ enthält nur solche Regelungen, die nicht schon aufgrund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 unmittelbar anwendbar und daher von den Mitgliedstaaten ergänzend zu dieser Verordnung zu treffen sind
- └ Eckpunkte
 - └ die zollrechtlichen Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für das Verfahren gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014
 - └ „zuständigen Zolldienststelle“ weiter „Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz“ in Villach
 - └ stillschweigende Zustimmung
 - └ Sofern weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren den Zollbehörden eine Zustimmung zur Vernichtung der Waren oder einen Widerspruch gegen diese Vernichtung übermitteln
 - └ Normierung einer Kostenersatzpflicht

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

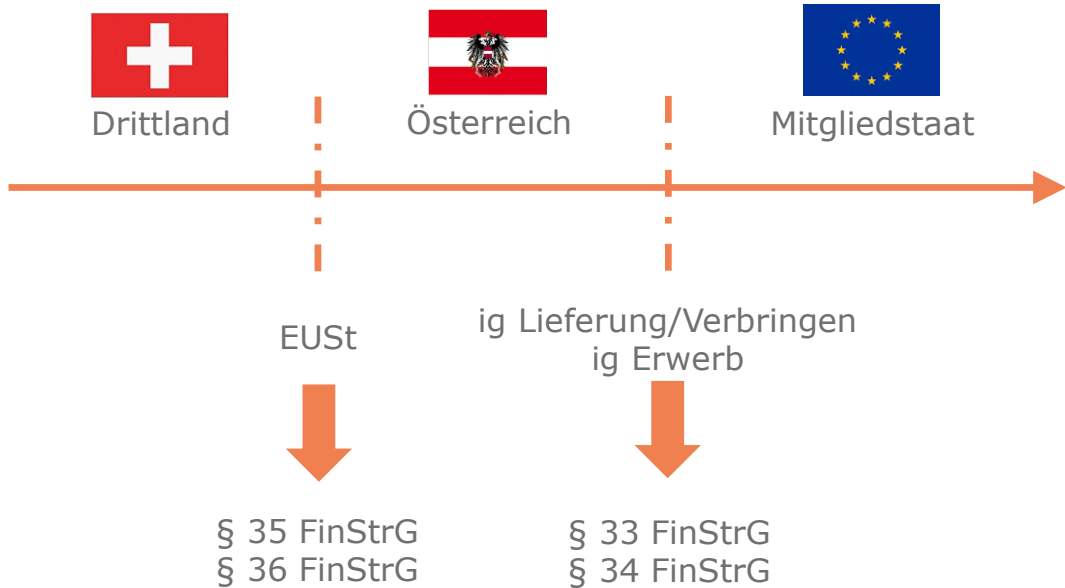
Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verfahren 42 – finanzstrafrechtliche Aspekte

└ Ausgangslage



Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verfahren 42 – finanzstrafrechtliche Aspekte

- **keine unmittelbaren Folgewirkungen der aktuellen Rechtsprechung im Finanzstrafrecht**
 - finanzstrafrechtliche Ahndung in Österreich idR unabhängig von den in der Rsp und Literatur diskutierten Fragestellungen zum Verfahren 42 möglich
 - Ort der Einfuhr
 - Abgabenbegriff umfasst auch die in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu erhebende EUST oder durch Rechtsvorschriften der EU harmonisierten Verbrauchsteuern, sofern der Abgabenanspruch iZm einem in diesem Staat begangenen Finanzvergehen, das im Inland verfolgt wird, steht (vgl § 2 Abs 1 lit c FinStrG)
 - Erstattung Zoll/EUST
 - wirkt nicht rückwirkend schuldtilgend – daher ohne Einfluss auf den Verkürzungsbetrag
 - Vorsteuerabzug des Spediteurs?
 - keine Kompensation einer EUST-Schuld durch einen zustehenden Vorsteueranspruch
 - Spediteur als direkter oder indirekter Vertreter
 - Einheitstätersystem: nicht nur der unmittelbare Täter macht sich strafbar, sondern auch der Bestimmungs- und Beitragstätter

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Verfahren 42 – finanzstrafrechtliche Aspekte

└ Wesentliche Fragestellungen

- └ Sind die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt?

- └ Liegt eine Einfuhr iSd MwStSys-RL vor?
 - └ EUST-Entstehung in Österreich knüpft idR an die Zollschuld-Entstehung an
 - └ ausg zB sachverhältnismäßig festgestellte Wiederausfuhr, Weiterbeförderung und Vernichtung von Waren

- └ Wissen oder wissen müssen um eine Mehrwertsteuerhinterziehung in der Lieferkette?
 - └ Nicht jede nachfolgende MwSt-Hinterziehung ist Teil der Lieferkette
 - └ EuGH Rs Vetsch Rn 38: im Ausgangsverfahren sind die Einfuhr mit der igVerbringung und die nachfolgende igLieferung als voneinander unabhängige Umsätze anzusehen
 - └ Es darf keine Anhaltspunkte dafür geben, dass der Importeur wusste oder hätte wissen müssen, dass die im Anschluss an die Einfuhr erfolgende Lieferung in eine Steuerhinterziehung einbezogen war.

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Versandverfahren

└ Ausgangslage

- └ Nicht-Unionsware wird im Unionsversand befördert; die Gestellungsfrist wird nicht eingehalten; es kommt zu einem Suchverfahren und zur Vorschreibung von Zoll und EUST

- └ Finanzstrafrechtliche Folgewirkungen?
 - └ primär abhängig davon, welcher Sachverhalt konkret verwirklicht worden ist
 - └ soweit vorsätzlich gehandelt wurde und dies nachgewiesen werden kann, kommt es zu einer Ahndung nach § 35 FinStrG
 - └ praxisrelevant erscheinen allerdings jene Fälle, in denen es zu Pflichtverletzungen ohne Vorsatz gekommen ist und sich daher die Frage nach dem Sorgfaltsmaßstab der involvierten Personen stellt
 - └ Strafbarkeit nur bei grober Fahrlässigkeit (vgl § 36 FinStrG)

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Versandverfahren

└ Sorgfaltsmaßstab des Inhabers des Unionsversands (Art 233 UZK)

- └ Er hat insb die unveränderten Waren und die erforderlichen Angaben bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen zu stellen bzw. zu machen. (Art 233 Abs 1 lit a UZK)

- └ Fristenmanagement
 - └ Bedeutung der Selbstanzeige gem § 29 FinStrG

- └ Sicherstellen, dass die zollrechtlichen Vorschriften des Verfahrens beachtet werden
 - └ Anforderungen an die Pflichtendelegation
 - └ Wie detailliert?
 - └ In welcher Sprache?
 - └ Wie dokumentiert?

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Versandverfahren

└ Sorgfaltsmaßstab des Inhabers des Unionsversands (Art 233 UZK)

└ Pflichtendelegation

- └ Erfüllungspflicht wird zur Auswahl- und Überwachungspflicht
- └ Zollschuldnerschaft darf nicht mit der subjektiven Tatseite des Finanzvergehens gleichgesetzt werden
 - └ der Inhaber des Unionsverfahrens kann bei Pflichtverstößen verschuldensunabhängig als Zollschuldner herangezogen werden
 - └ der Inhaber des Unionsverfahrens muss sich auf subjektiver Ebene aber weder zollrechtlich noch finanzstrafrechtlich ein Fehlverhalten Dritter zurechnen lassen (vgl auch EuGH 29.04.2004, Rs C-222/01 British American Tobacco, Rn 73)
- └ eine Einschränkung der objektiven Sorgfaltspflichten ergibt sich insb aus dem Vertrauensgrundsatz bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Versandverfahren

▢ Sorgfaltsmaßstab des Beförderers und des Warenempfängers

- ▢ Ein Beförderer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie im Unionsversandverfahren befördert werden, ist ebenfalls verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen. (Art 233 Abs 3 UZK)
- ▢ Beim Beförderer ist sicherzustellen, dass die Waren zur Bestimmungszollstelle transportiert werden und beim Transport auftretende Unregelmäßigkeiten gemeldet werden.
- ▢ Der Warenempfänger wird interne Prozesse vorsehen müssen, damit Zollgut einer ordnungsgemäßen zollrechtlichen Behandlung zugeführt wird.

curriculum vitae



Steuerberater
Partner

t +43 732 70 93-145

e rainer.brandl@leitnerleitner.com

Rainer Brandl

Rainer Brandl ist Steuerberater und seit 2010 Partner bei LeitnerLeitner. Seine Aufgabenschwerpunkte liegen in den Bereichen Finanzstrafrecht, Abgabenverfahrensrecht, allgemeines nationales Steuerrecht und Zollrecht. Dazu gehört eine intensive Befassung mit der Vermeidung und Sanierung abgabenrechtlicher Risiken von Unternehmen und Privatpersonen sowie die Betreuung von Betriebsprüfungen und die Verteidigung im Finanzstrafverfahren.

Er ist Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere in seinen Spezialgebieten Finanzstrafrecht und Abgabenverfahrensrecht und Mitherausgeber der Fachzeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF). Rainer Brandl ist gefragter Vortragender und darüber hinaus Lehrbeauftragter am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz.

Überblick

ABBG 2020

Verfahren 42

Versandverfahren

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

beograd

bratislava

budapest

graz

kecskemét

linz

ljubljana

praha

salzburg

sarajevo

wien

zagreb

zürich

sofia



LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e beograd.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

SK 811 03 BRATISLAVA, UNIQ. Staromestská 3
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@leitnerleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e budapest.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 8041 GRAZ, Liebenauer Tangente 6
t +43 316 426100 f +43 316 426100-763
e graz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Tax Kft

H 6000 KECSKEMÉT, Munkácsy Mihály u. 19
t +36 76 884 021
e kecskemet.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e ljubljana.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 2449/5
t +420 22 888 3900
e praha.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e sarajevo.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e zagreb.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8032 ZÜRICH, Zeltweg 7
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

Kooperationen & Mitgliedschaften

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@taschevapartner.com

